

Sitzungsvorlage

Nummer: 041/2015
Bearbeiter: Frau Mägerle
TOP: 6

Gemeinderat

Sitzung am 23.03.2015 öffentlich

**Alter Friedhof
Änderung der Friedhofssatzung
Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation**

Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Gebührenkalkulation

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Benutzungsgebühren für den "Alten Friedhof" wird entsprechend der Anlage 2 zugestimmt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation (Anlage 2) eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Alten Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom **01. April 2015 als Satzung** beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Gebühren für den Alten Friedhof wurden im Jahr 2014 von der Verwaltung neu kalkuliert und vom Gemeinderat zum 01.09.2014 beschlossen. Aufgrund aktueller Preisanpassungen für die Namensschilder im Steingarten und Staudengarten wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Folgende Gebührentatbestände sollen angepasst werden:

Gebührentatbestand		Bisher	Vorschlag - Neu
2.5	Namensschild		
2.5.1	Granitblock Staudengarten 2-zeilig	212,00 €	220,00 €
2.5.2	Granitblock Staudengarten 3-zeilig	223,50 €	233,00 €
2.5.3	Jurakalkblockstein Steingarten 2-zeilig	183,00 €	192,50 €
2.5.4	Jurakalkblockstein Steingarten 3-zeilig	195,50 €	207,50 €

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabebemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	05.05.2008	TOP 3 ö	51/2008 ö
Gemeinderat	10.11.2008	TOP 5 ö	130/2008 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 5 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	14.07.2014	TOP 3 ö	74/2014 ö
Gemeinderat	28.07.2014	TOP 10 ö	83/2014 ö
Gemeinderat	23.03.2015	TOP 6 ö	41/2015 ö